

Es besteht Nach



Dr. Susanne Berner – Foto: NIVD

In einer ersten Stellungnahme vertritt der BV ESUG die Auffassung, dass die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht kein Ersatz für eine Sanierung unter Insolvenzschutz sein wird. „Der Entwurf eignet sich nur für Unternehmen mit einem durchaus funktionierenden Geschäftsmodell, aber unpassender oder zu komplexer Finanzierungsstruktur. Die leistungswirtschaftliche Sanierung wird von der Richtlinie nicht angesprochen. Es wird aber Aufgabe der Beteiligten des Verfahrens sein, auch eine leistungswirtschaftliche Sanierung sicherzustellen, ohne die eine reine Bilanzsanierung wirkungslos bleiben wird“, erklärte der Düsseldorfer Sanierungsexperte **ROBERT BUCHALIK**.

Aus Sicht des Verbandes fehlt im Entwurf der EU-Kommission ein wesentlicher Punkt: Im Rahmen des Verfahrens genießt das Unternehmen zwar Vollstreckungsschutz und Schutz vor Insolvenzanträgen, allerdings könnten die Kreditversicherer, das Versicherungsrisiko des Schuldners bei dessen Lieferanten kürzen oder gar streichen, eventuell den versicherten Lieferanten sogar untersagen, überhaupt zu liefern. Damit – so der BV ESUG weiter – würde es zumindest zu Vorkasseforderungen der Lieferanten und damit zur schnellen Illiquidität des Schuldners kommen. Das wiederum führt zu einer faktischen Insolvenzantragspflicht, denn ohne ausreichende Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist eine Weiterproduktion in einem Sanierungsverfahren nicht denkbar. Hier muss der deutsche Gesetzgeber eine zusätzliche Regelung schaffen, um das außerinsolvenzliche Sanierungsverfahren zu einem wirkungsvollen Sanierungsinstrument zu machen.

„Die Richtlinie der EU-Kommission ist ein guter Ansatz, ersetzt aber nicht eine Sanierung unter Insolvenzschutz“, sagte Robert Buchalik auf Nachfrage gegenüber unserem Magazin. Denn auch nach der Transformation in nationales Recht „bietet sie weder die weitreichenden Möglichkeiten

Nachjustierungsbedarf!

des ESUG zur Bilanzsanierung noch zur operativen Sanierung.“ Der Sanierungsexperte gibt zu bedenken, dass sich das Risiko von Insolvenzverschleppungen deutlich erhöhen kann, „denn unter bestimmten Voraussetzungen kann die Insolvenzantragspflicht trotz Vorliegen zwingender Insolvenzgründe ausgesetzt werden.“ Mögliche Konsequenz: „Scheitert der Sanierungsversuch, wird unter diesen Umständen der Schaden am Ende größer sein als der Nutzen.“ Der Vorstandsvorsitzende des BV ESUG geht davon aus, dass in einigen Punkten, z. B. bei der Einbindung von Kreditversicherern, gesetzgeberischer Nachjustierungsbedarf besteht. „Um den Unternehmern den Wiedereinstieg in das Wirtschaftsleben zu erleichtern, sollten die Wirtschaftsauskunfteien verpflichtet werden, nach Ablauf der Restschuldbefreiungsperiode alle Negativmerkmale im Zusammenhang mit der Krise zu streichen.“

Auch die Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e. V. (NIVD) hat sich mit dem Entwurf auseinandergesetzt. In einer ersten Stellungnahme begrüßt der Vorstand vorbehaltlos die Anliegen der EU-Kommission, die frühzeitige Restrukturierung von restrukturierungsfähigen und -würdigen Unternehmen zu fördern, redlichen Unternehmern (wie auch Verbrauchern) unter bestimmten Voraussetzungen einen schuldenfreien Neuanfang zu ermöglichen und unionsweit die Rahmenbedingungen für effiziente und effektive Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren zu schaffen.

Der NIVD meldet allerdings Zweifel an, ob der vorliegende Richtlinien-Entwurf allerdings diese Ziele erreichen kann und dabei zugleich die schutzwürdigen Interessen der Gläubiger im gebotenen Ausmaß im Blick hat und wahrt. Die Umsetzung des Entwurfs in der gegenwärtigen Form würde zum Teil (weitere) tiefgreifende Eingriffe in das geltende deutsche Insolvenzrecht erfordern, dessen jüngere Reformen bereits die identischen Ziele verfolgten und einen im Wesentlichen gelungenen Ausgleich zwischen Schuldner- und Gläubigerinteressen erzielt haben.

Die NIVD-Vorsitzende **DR. SUSANNE BERNER** gibt zu bedenken, dass das deutsche Insolvenzrecht auch ohne besonderes vorinsolvenzliches Verfahren einen modernen und zeitgemäßen Regelungsrahmen bietet. Er erlaubt die zügige Restrukturierung unter Erhalt von Unternehmenswerten dort, wo sie möglich ist und von einer Gläubigermehrheit getragen wird, während in allen übrigen Fällen ohne Verzögerung eine unmittelbare Liquidation zur Markt- und Schuldenbereinigung stattfinden kann.

Das von der Kommission vorgeschlagene insolvenzabwendende Restrukturierungsverfahren endet idealerweise mit einem Restrukturierungsplan, der in Inhalt und Zustandekommen einem ESUG-Insolvenzplan vergleichbar ist, wobei er allerdings anders als dieser auf einzelne Gläubiger(gruppen) beschränkt werden kann. Diese Beschränkbarkeit etwa auf Finanzgläubiger hat sich in anderen Mitgliedstaaten durchaus bewährt (etwa beim englischen Scheme of Arran-



Robert Buchalik – Foto: BV ESUG

gement), wobei der Richtlinienentwurf hier über das Ziel und auch seine Vorbilder hinauszuschießen scheint, wenn selbst bei einer solchen Beschränkung nicht immerhin die Zustimmung jeder beeinträchtigten Gruppe erforderlich ist.

Der Vorstand der NIVD zeigt sich nach Ansicht von Dr. Susanne Berner besorgt, dass das in Einleitung und Durchführung weitgehend schuldnerbestimmte Verfahren letztlich eine Einladung an den Schuldner darstellen könnte, die objektiv bereits unvermeidliche Liquidation hinauszuzögern und auf Kosten der Gläubiger die noch vorhandene Masse unter dem Deckmantel eines weitreichenden (auf insgesamt höchstens ein Jahr verlängerbaren) Moratoriums und einer partiellen Suspendierung von Insolvenzantragspflichten und -rechten zu schmälern.

Zur 2. Chance für Unternehmer, die die Mitgliedstaaten auf Verbraucher ausdehnen können, sieht der Entwurf in Abweichung vom geltenden deutschen Insolvenzrecht insbesondere vor, dass die längstens drei Jahre nach Insolvenzeröffnung oder Annahme eines Zahlungsplans eintretende Restschuldbefreiung weder von Rückzahlungspflichten abhängig gemacht werden dürfe, die sich nicht an der Situation des Schuldners im Einzelfall orientieren, noch von einem gesonderten Antrag. Der Vorstand der NIVD steht dem Fortfall der erst jüngst als Ergebnis eines Kompromisses zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen vorgesehenen Mindestquote von 35 % vor der vorgesehenen Evaluierung ihrer Effektivität skeptisch gegenüber.

In seiner ersten Bewertung weist der Verband auch auf ein Kuriosum hin: „Der Richtlinienentwurf verspricht in Art. 3 vollmundig vor allem KMUs den Zugang zu Frühwarninstrumenten, die eine Krise frühzeitig erkennen und dem Unternehmen eine Handlungsnotwendigkeit signalisieren sollen. Schaut man neugierig in die Erwägungsgründe, was sich hinter diesen Instrumenten verbergen mag, so findet man dort als einzige Beispiele zusätzliche Buchführungs-, Überwachungs- und Mitteilungspflichten der Geschäftsleitung und Anreizmechanismen oder Pflichten für Dritte (z. B. Buchhalter, Fiskus, Sozialkassen), dem Unternehmen eine ungünstige Entwicklung mitzuteilen.“